

Regeln der allgemeinen Schulorganisation

1. ZUGANG ZUM SCHULGELÄNDE

1.1 Die Schüler

- Die Schüler haben Zugang zur Schule ab 7:45 Uhr. Sie müssen das Schulgelände gemäß ihrer Ausgangsregelung unter Berücksichtigung der außerschulischen Aktivitäten, an denen sie teilnehmen, verlassen.
- Der Unterricht beginnt morgens um 8.10 Uhr und endet um 15.50 Uhr. Mittwochs endet der Unterricht um 12.30 Uhr (S1-S5). Schüler der S6 und S7 können am Mittwochnachmittag Unterricht haben.
- Nur die Schüler, die zu regelmäßig durch die Schule organisierten Kursen, zu einer außerschulischen Aktivität Cesame oder zu einer Orchesterprobe eingeschrieben sind, dürfen nach Unterrichtschluss in der Schule bleiben. Im Falle eines Unfalls sind die Schüler, die diese Regelung nicht beachtet haben, nicht durch die Schulversicherung abgesichert.
- Aus Sicherheitsgründen müssen die Schüler, die mit dem Mofa oder mit dem Fahrrad zur Schule kommen, die Beschilderung auf dem Schulgelände beachten und auf jeden Fall den Fußgängern Priorität lassen. Der Eingang für Fußgänger und Radfahrer ist Opstal (bis 8.15 Uhr ist auch der Eingang Waterloo möglich).
- Die Einfahrt für Mofafahrer ist ausschließlich Avenue du Vert Chasseur (mit vorheriger Genehmigung). Die Autofahrer (nur das Schulpersonal) fahren Schritt (maximal 15 km/h). Die Fahrräder und Mofas müssen an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Anfahrt mit dem Schulbus ist durch das «Comité des transports» organisiert, dessen Verantwortlicher Herr Herinckx (02/374 70 46) ist.

1.2 Die Eltern

Aus Sicherheitsgründen müssen die Eltern, die zu Fuß das Schulgelände betreten möchten, eine schriftliche Aufforderung oder Einladung vorzeigen. Die Zufahrt zum Parkplatz ist nicht gestattet, außer wenn es ausdrücklich auf der Einladung vermerkt ist.

2. PÜNKTLICHKEIT

Das pünktliche Erscheinen zum Unterricht ist Pflicht.

- Schüler, die zu spät kommen, begeben sich unverzüglich in ihre Klasse, und der Lehrer notiert die Verspätung. Ein Entschuldigungsschreiben (Brief oder E-Mail) der Eltern muss spätestens am folgenden Tag dem Erziehungsberater ausgehändigt werden.
- Falls ein Schüler häufig zu spät kommt, werden schulische Strafmaßnahmen ergriffen.

3. ABWESENHEITEN

Die Teilnahme am Unterricht ist Pflicht. Die Abwesenheiten werden aufmerksam und regelmäßig von den Lehrern und Erziehungsberatern überprüft. Die Anzahl der Abwesenheiten (entschuldigt oder nicht) wird in SMS vermerkt.

19

- Die Eltern oder Erziehungsberechtigten müssen die Abwesenheit ihres Kindes bei seinem Erziehungsberater rechtfertigen.
- Der betreffende Erziehungsberater muss via E-Mail über die Abwesenheit eines Schülers informiert werden. Nach einer Abwesenheit von 2 Tagen muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- Falls ein Schüler die Schule vor Ende des Unterrichts verlassen muss, müssen die Eltern eine schriftliche Anfrage beim Erziehungsberater der betreffenden Klasse einreichen.
- Falls ein Schüler sich nicht wohl fühlt, begibt er sich in den Krankenraum (Erdgeschoss des Gebäudes Breughel). Die Krankenschwester entscheidet, ob der Schüler nach der nötigen Behandlung in seine Klasse zurückkehrt oder ob die Eltern benachrichtigt werden, um ihr Kind abzuholen.
- Für eine Abwesenheit von einem Tag oder einem Teil des Tages müssen die Eltern im Voraus schriftlich eine Genehmigung beim Erziehungsberater anfragen.
- Für eine längere Abwesenheit aus persönlichen Gründen müssen die Eltern acht Tage vorher die Genehmigung des stellvertretenden Direktors anfragen. Die Genehmigung zum Fernbleiben vom

Unterricht für die Woche unmittelbar vor oder nach den Ferien oder schulfreien Tagen wird nicht gewährt (Art. 30.3.c.iv der Allgemeinen Schulordnung der ES).

- Die Schüler dürfen nicht an den Tagen, Halbtagen oder Unterrichtsstunden vor Tests oder Prüfungen abwesend sein.
- Die Schulverwaltung notiert die Abwesenheiten eines jeden Schülers. Die unentschuldigten Abwesenheiten werden aufgelistet und können gemäß Artikel 30.3 b) der allgemeinen Schulordnung Maßnahmen nach sich ziehen.
- Falls ein Schüler der 7. Klasse häufig abwesend ist, entscheidet der Klassenrat über die Gültigkeit seiner Studien und kann gegebenenfalls seine Einschreibung zur Abiturprüfung in Frage stellen.
- Unbegründete Abwesenheiten können mit Nachsitzen bestraft werden, das in der Akte des Schülers vermerkt wird. Falls diese unbegründeten Abwesenheiten sich wiederholen, kann ein Disziplinarausschuss einberufen werden.
- Falls ein Schüler länger als fünfzehn aufeinander folgende Tage unbegründet abwesend ist, wird er von den Schülerlisten gestrichen.

4. ABWESENHEITEN BEI SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGEN*

S4 bis S6:

Falls ein Schüler während einer Prüfung abwesend ist, müssen die Eltern, Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler unverzüglich den Fachlehrer und den betreffenden Erziehungsberater über den Grund der Abwesenheit informieren. Ohne ärztliches Attest in der angegebenen Frist wird die Abwesenheit als unentschuldig angesehen. Der stellvertretende Direktor der Sekundarschule entscheidet über die Gültigkeit jeder anderen Begründung.

Der Schüler, der während einer oder mehrerer Prüfungen im Laufe des ersten Semesters abwesend ist, darf Ersatzprüfungen ablegen, wenn seine Abwesenheit in der angegebenen Frist begründet wurde – dies im Rahmen der Möglichkeiten der Schule. Falls er diese Ersatzprüfungen nicht machen kann, gelten die Noten der Prüfungen des zweiten Semesters als Basis für seine Gesamtbenotung.

Der Schüler, der während einer oder mehrerer Prüfungen im Laufe des zweiten Semesters abwesend ist, darf Ersatzprüfungen ablegen, wenn die Abwesenheit in der angegebenen Frist

begründet wird – dies im Rahmen der Möglichkeiten der Schule. Falls er diese Ersatzprüfungen nicht machen kann, wird er in den Fächern, die seine Abwesenheit(en) betreffen, zu Beginn des neuen Schuljahres Nachprüfungen ablegen (außer, wenn er die Note 7 oder mehr während des ersten Semesters und eine A-Note von 7 oder mehr während des zweiten Semesters erzielt hat).

Bei unbegründeter Abwesenheit verliert der Schüler alle Punkte in den nicht abgelegten Prüfungen. Seine Note wird null sein (0). Diese Entscheidung wird den Eltern, Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler mitgeteilt.

**schriftliche Prüfung: alle schriftlichen Prüfungen, die Teil der B-Note sind*

S7:

Im Falle begründeter Abwesenheit während einer oder mehrerer Teilprüfungen zu Ende des ersten Semesters, muss der Schüler zu einem durch die Schulleitung festgelegten Datum Prüfungen ablegen, die unter den gleichen Bedingungen wie die ursprünglichen Prüfungen stattfinden.

Im Falle begründeter Abwesenheit während eines oder mehrerer B-Tests, muss der Schüler zu einem durch die Schulleitung und Lehrer festgelegten Datum Prüfungen ablegen, die unter den gleichen Bedingungen wie die ursprünglichen Prüfungen stattfinden.

Im Falle unbegründeter Abwesenheit während einer oder mehrerer Teilprüfungen wird dem Schüler die Teilnahme an der Abiturprüfung verweigert.

5. SCHÜLER AUSWEIS

- Der Schülerausweis ist das wichtigste Ausweisdokument der Schule. Die Schulagenda (ordnungsgemäß mit Informationen über den Schüler ausgefüllt) kann ebenfalls als Schülerausweis verwendet werden. Die Schüler sind verpflichtet, stets einen Schülerausweis bei sich zu tragen und ihn auf Verlangen jedem Erwachsenen in der Schule vorzulegen.
- Die Fotos, deren Preis im Kaufpreis des Ausweises enthalten ist, werden zu Beginn des Schuljahres durch den Schulfotografen gemacht.

6. AUSGANGSREGELUNG

- Die Farbe des Schülers ausweises zeigt die Wahl der Eltern bezüglich der Ausgangsregelung ihres Kindes an.

- Durch die Wahl der Ausgangsregelung akzeptieren die Eltern deren Bedingungen. (siehe Dokument 'Ausgangskarten')

7. FREISTUNDEN ZWISCHEN ZWEI UNTERRICHTEN

- Die Schüler der S1 sind verpflichtet, in den Etüde-Raum zu gehen wenn sie eine Freistunde haben (wöchentliche Freistunde im Stundenplan, oder Abwesenheit eines Lehrers).

- Im Falle einer wöchentlichen Freistunde müssen die Schüler von S2 und S3 in die Cafeteria gehen.

- Bei Abwesenheit eines Lehrers haben die Schüler von S2 und S3 die Pflicht, in den Etüde-Raum zu gehen. Danach können sie die Erlaubnis erhalten:

- im Etüde-Raum zu bleiben
- in die Cafeteria Platon zu gehen
- in die Bibliothek zu gehen
- am von der Etude organisierten Sportprogramm teilzunehmen

- Die Schüler der S4, S5, die keinen Unterricht haben, dürfen:

- in die Bibliothek S4567 gehen
- in die Cafeteria Van Houtte S4567 gehen

- Die Schüler der S4 und S5, die eine grüne Karte haben, dürfen das Schulgelände während ihrer normalen Mittagspause verlassen.

- Die Schüler der S6 und S7, die keinen Unterricht haben, dürfen

- in die Bibliothek S4567 gehen
- in die Cafeteria Van Houtte gehen
- mit Genehmigung der Eltern oder Erziehungsberechtigten und nach Vorzeigen ihrer Ausgangskarte entsprechend der Ausgangsregelungen der Karte das Schulgelände verlassen.

8. SCHULVERSICHERUNG

Die Schulversicherung haftet während aller schulischen Aktivitäten, d.h. die Zeit der Unterrichtsstunden, der Pausen und der durch die Schulleitung genehmigten Aktivitäten (sportliche, kulturelle, außerschulische) sowie den kürzesten Weg, um vom Elternhaus in die Schule zu kommen und umgekehrt. Während der Mittagspause deckt die Schulversicherung nur einen „angemessenen“ Weg, um ein Essen zu besorgen (z.B. zu einer Sandwichbude). Auf keinen Fall haftet die Schulversicherung bei Spaziergängen oder „Besorgungen“.

9. SPORTUNTERRICHT

- Eine einheitliche Sportkleidung ist für alle Schüler vorgeschrieben. Die näheren Einzelheiten und die allgemeinen Vorschriften für den Sportunterricht werden zu Schuljahresbeginn durch die

betreffenden Lehrer bekannt gegeben. ● Die Schüler, die durch ein 3 Monate gültiges ärztliches Attest vom Sportunterricht befreit sind, müssen prinzipiell in der Schule bleiben und gehen, wenn nicht anders entschieden wurde, entweder in die Etüde oder die Bibliothek.

10. PERSÖNLICHE GEGENSTÄNDE

- Es wird dringend davon abgeraten, größere Geldbeträge und Wertgegenstände bei sich zu haben. Mobiltelefone, I-Pods oder Computerspiele unterliegen der Verantwortung ihres Eigentümers. Die Schule ist in keinem Fall hierfür verantwortlich. Jeder Schüler kann ein Schließfach mieten, um seine persönlichen Gegenstände dort aufzubewahren

(www.eeb1>CESAME>casiers). ● Die gefundenen Gegenstände werden im Büro Eurêka, im Untergeschoss des Gebäudes Erasmus, gesammelt. Die Öffnungszeiten sind auf der Webseite der Elternvereinigung veröffentlicht.

11. VERSCHIEDENES :

- GSM / i-Phone / i-Pod müssen gemäß der seit Januar 2023 geltenden Richtlinie verwendet werden.
 - Inliner, Skateboards und Roller sind aus Sicherheitsgründen in der Schule verboten.
 - Ballspiele sind nur auf den Sportplätzen erlaubt und müssen verantwortungsvoll gespielt werden, um die Sicherheit anderer zu gewährleisten.
 - Aus Sicherheitsgründen ist das Werfen von Schneebällen auf dem Schulgelände verboten.
- N.B. Werden diese Regeln nicht eingehalten, wird Artikel 43. 6 der Allgemeinen Regeln der Europäischen Schulen angewandt. Das Nachsitzen wird am Mittwochnachmittag zwischen 13.00 und 14.30 Uhr gemäß einem zu Schuljahresbeginn aufgestellten Plan organisiert. Eine diesbezügliche Mitteilung wird den Eltern der betreffenden SchülerInnen im Voraus zugesandt.